

Merkblatt zur Schülerbeförderung

1. Rechtsgrundlage

Ersatzschulfinanzierungsgesetz der Landes NRW, Schülerfahrtkostenverordnung.

2. Zuständigkeit und Kostenträgerschaft

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Kostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Es besteht keine Beförderungspflicht, nur eine Kostenübernahmepflicht, die das Land übernimmt, wenn die Bezirksregierung Arnsberg bei der jährlichen Prüfung keine Beanstandung hat.

3. Voraussetzung

Fahrtkosten sind jene Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung, entstehen. Der Höchstbetrag beträgt Euro 100.00 monatlich.

Die Voraussetzungen liegen vor, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg für Schüler

- der Klassen 1 – 4 länger als 2,0 km,
- ab Klasse 5 länger als 3,5 km ist,
- der Schulweg besonders gefährlich ist,
- gesundheitliche Gründe vorliegen.

Sofern eine der vorgenannten Voraussetzungen vorliegt werden Fahrtkosten übernommen, die beim Besuch der zur Wohnung nächstgelegenen Waldorfschule entstehen würden.

Ab 5. Klasse gilt folgende Regelung:

Nach § 97 Schulgesetz (Schülerfahrtkostenverordnung) werden für Schüler die eine Ersatzschule besuchen Schülerfahrtkosten bis zur Höhe des Betrages refinanziert, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde (für Waldorfschulen gilt das Gymnasium als entsprechende Schulform).

Wird der Nachweis erbracht, dass das nächste Gymnasium keine weiteren Schüler aufnehmen kann, müssen andere dazwischen liegenden Gymnasium befragt werden. Sollte auch hier keine Schüler aufgenommen werden können, ist automatisch die nächstgelegene Waldorfschule die nächste Schule.

Bitte wenden

4. Beförderungsart

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die wirtschaftlichste Beförderungsart ist, soweit zumutbar.

Für Schüler der Klasse 1 – 4 soll die Dauer des Schulweges insgesamt mehr als 60 min. nicht überschreiten.

Für Schüler ab Klasse 5 ist die Benutzung der öffentl. Verkehrsmittel nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg für Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über 3 Std. in Anspruch nimmt oder der Schüler überwiegend vor 6.00 Uhr die Wohnung verlassen muss.

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderung mit Privatfahrzeugen in Frage kommt. In solchen Fällen beträgt die Wegstreckenentschädigung für einen PKW 0,13 Euro, für Motorrad 0,05 Euro und für ein Fahrrad 0,03 Euro je km Schulweg.

Im Falle von Behinderungen soll eine individuelle Überprüfung erfolgen.

Bitte informieren Sie sich in einem persönlichen Gespräch im Schulbüro.

5. Fristen

Der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten entfällt, wenn die Antragstellung nicht bis 3 Tage vor Beginn der Sommerferien und bis 3 Tage vor Beginn der Weihnachtsferien im Schulbüro vorliegt.